

Aktenzeichen: 10 AZR 681/98
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 24. März 1999
- 10 AZR 681/98 -

I. Arbeitsgericht
Neustrelitz

Urteil vom 16. April 1997
- 5 Ca 2784/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 27. Februar 1998
- 4 Sa 314/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer angestellten Lehrerin am Gymnasium
- Bewährung in der Oberstufe

Gesetz:

BAT §§ 22, 23 Lehrer; Tarifvertrag zur Anpassung des
Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom
10. Dezember 1990; Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O § 2
Nr. 3; Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte
(SR 2 1 I) Nr. 3 a; Richtlinien der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im
Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost) vom
22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinien-O der TdL); Zweites Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-
Vorpommern vom 14. Oktober 1994 (2. ÄndG LBesG - GVObI.
S. 973) Art. 1 Nr. 2; BGB § 315

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zum Senatsurteil vom selben Tage - 10 AZR
292/98 - nicht zur Veröffentlichung vorgesehen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 681/98

4 Sa 314/97 Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. März 1999

Urteil

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Hauck und Böck, sowie die ehrenamtlichen Richter Walther und von Baumgarten für
Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Februar 1998 - 4 Sa 314/97 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die tarifgerechte Eingruppierung der Klägerin.

Die Klägerin ist bei dem beklagten Land als Lehrkraft beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der BAT-O und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Bestimmungen Anwendung.

Die Klägerin hat 1968 ihr pädagogisches Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Magdeburg mit dem Staatsexamen für das Lehramt an der 10-klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit der Lehrbefähigung für die Fächer Mathematik und Physik abgeschlossen.

Seit dem Schuljahr 1991/1992 unterrichtet die Klägerin am Richard-W -Gymnasium in W . In den Schuljahren 1993/1994, 1994/1995 und 1996/1997 hat sie jeweils 6 Stunden in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, im Schuljahr 1995/1996 3 Stunden wöchentlich. Die Klägerin hat in den Jahren 1992/1993 an einer 2-semesterigen Fortbildungsveranstaltung im Fach Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald teilgenommen (dieser Kurs wurde als Fortbildung für den Unterricht an der gymnasialen Oberstufe anerkannt) und in den Jahren 1994/1995 eine Blockfortbildung mit gymnasialem Anspruch an der Universität Greifswald im Fachbereich Physik besucht.



Die Klägerin wurde bis zum 31. Juli 1997 nach der VergGr. III BAT-O vergütet. Seit 1. August 1997 ist sie in die VergGr. II a BAT-O eingruppiert.

Mit ihrer Klage vom 25. November 1996 begehrt die Klägerin die Eingruppierung in die VergGr. II a BAT-O bereits ab 22. Oktober 1994. Die Klägerin ist der Auffassung, die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die VergGr. II a BAT-O seien ab diesem Zeitpunkt gegeben, da sie die Anforderungen nach dem 2. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 1994 erfülle. Insbesondere sei bereits ab 22. Oktober 1994 die Bewährungsvoraussetzung der Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A gegeben. Die Fußnote 13 erfordere lediglich eine Bewährung durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe, eine Angabe über den zeitlichen Umfang der Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe sei nicht gegeben. Ausreichend sei ein Einsatz in der Oberstufe, der demjenigen von Lehrern mit uneingeschränkter Lehrbefähigung entspreche. Die Klägerin habe sich auch bewährt, sie sei weder verwarnet noch ermahnt worden. Das Vorliegen der weiteren, für die Eingruppierung nach VergGr. II a BAT-O geforderten Voraussetzungen ist unstreitig.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte sie mit Wirkung ab 22.10.1994 nach der Vergütungsgruppe II a BAT-O zu vergüten hat,
2. hilfsweise festzustellen, daß das beklagte Land sie ab 1.08.1995 nach der Vergütungsgruppe II a BAT-O zu vergüten hat,
3. äußerst hilfsweise festzustellen, daß das beklagte Land sie ab 1.08.1996 nach der Vergütungsgruppe II a BAT-O zu vergüten hat.



Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es ist der Ansicht, die Klägerin habe eine Bewährungszeit, wie sie nach der Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes gefordert werde, nicht erfüllt. Insbesondere sei sie nicht ausschließlich in der Oberstufe tätig gewesen; die Klägerin sei auch nicht mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Lehrers in der gymnasialen Oberstufe tätig gewesen. Auch durch die absolvierten Fortbildungsveranstaltungen sei eine Erweiterung der klassenmäßig begrenzten Lehrbefähigung nicht eingetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat darauf abgestellt, daß die in Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 13 erforderliche Bewährung nur dann gegeben sei, wenn die Lehrkraft in dem Zweijahreszeitraum überwiegend in der gymnasialen Oberstufe tätig gewesen sei; das treffe bei der Klägerin aber nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. II a BAT-O bereits ab dem 22. Oktober 1994; zu Recht haben daher die Vorinstanzen die Klage abgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, der Klageanspruch lasse sich nicht aus der Anwendung des BAT-O und der diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in



der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung herleiten. Zwar erfülle die Klägerin die Voraussetzungen der Lehrbefähigung in zwei Fächern nach der Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 13 in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Oktober 1994, das mit Wirkung vom 22. Oktober 1994 die besoldungsrechtliche Regelung für die Einstufung der beamteten Lehrkräfte treffe. Die weiter erforderliche Voraussetzung der Bewährung durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Oberstufe in Fußnote 13 sei aber nicht gegeben. Danach sei eine überwiegende Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe für die Erfüllung der Bewährungsvoraussetzung erforderlich. Diese Voraussetzung erfülle die Klägerin nicht.

Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

II. Die Klägerin kann für den streitigen Zeitraum vom 22. Oktober 1994 bis zu ihrer tatsächlich erfolgten Höhergruppierung ab dem 1. August 1997 die Eingruppierung in die VergGr. II a BAT-O nicht verlangen; ihre Revision hat daher keinen Erfolg.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Klage als eine im öffentlichen Dienst allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage zulässig ist (BAG Urteil vom 19. März 1986 - 4 AZR 470/84 - AP Nr. 114 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Senatsurteil vom 12. August 1998 - 10 AZR 483/97 - n.v.).

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. II a BAT-O im noch streitigen Zeitraum (22. Oktober 1994 bis 31. Juli 1997). Dies hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt.



a) Das Arbeitsverhältnis der Parteien bestimmt sich nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien unstreitig nach dem BAT-O und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen. Da die Klägerin als Lehrkraft im Sinne der tariflichen Bestimmungen beschäftigt wird, ist für ihre Eingruppierung nach § 2 Nr. 3 Satz 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 die Anl. 1 a zum BAT-O nicht anzuwenden. Grundsätzlich erfolgt die Eingruppierung der Klägerin gemäß § 2 Nr. 3 Satz 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 in die Vergütungsgruppe, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingruppiert wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. Eine solche Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig (BAG Urteil vom 24. November 1993 - 4 AZR 16/93 - AP Nr. 1 zu § 2 BAT-O; Urteile vom 13. Juni 1996 - 6 AZR 972/94 - AP Nr. 9 zu § 11 BAT-O und - 6 AZR 858/94 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Danach ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß das Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das die 2. BesÜV ab 22. Oktober 1994 abgelöst hat, anzuwenden ist. Die Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A, die der VergGr. II a BAT-O entspricht, lautet in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes zum Landesbesoldungsgesetz wie folgt:

„Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung 2) 4) 13) 14)

2) Als Eingangsamt

...

13) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom
(Klassen 5 bis 10), Hochschulabsolventen mit Fach-



diplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung, soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung in zwei Fächern verfügen. Diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Fachgymnasien oder Fachoberschulen bewährt haben.“

b) Die Klägerin ist danach in die der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende Vergütungsgruppe II a BAT einzugruppieren, wenn sie neben den übrigen - unstreitigen - Voraussetzungen der Fußnote 13 (Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom - Klassen 5 bis 10) das Erfordernis der Bewährung durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Fachgymnasien oder Fachoberschulen erfüllt.

Die Vorschrift enthält neben der Zeitspanne von zwei Jahren keine Angabe zum erforderlichen zeitlichen Umfang der Tätigkeit der angestellten Lehrkraft in der gymnasialen Oberstufe. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das beklagte Land für die nach Fußnote A 13 erforderliche „Bewährung durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe ...“ eine Tätigkeit im Umfang von 50 % der Tätigkeit einer Lehrkraft mit einer uneingeschränkten Lehrbefähigung für das Gymnasium (Klassen 5 bis 10) verlangt.

Die Fußnote 13 räumt insoweit dem Arbeitgeber einen Ermessensspielraum ein, als sie für die Einstufung nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Höher-/Eingruppierung nach VergGr. II a BAT-O neben den sonstigen Voraussetzungen (Fachlehrer mit Staatsexamen und/oder Diplom - Klassen 5 bis 10) in Satz 2 eine Bewährung durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Oberstufe an einem Gymnasium voraussetzt. Daraus folgt, daß nicht jede angestellte Lehrkraft, die zwei Jahre in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet und sich bewährt, nach exakt zwei



Jahren in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft bzw. in die VergGr. II a BAT-O höhergruppiert werden muß; vielmehr ist dem Dienstherrn/Arbeitgeber insofern ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Das beklagte Land hat das ihm eingeräumte Ermessen in der Weise ausgeübt, daß es bei einer Tätigkeit der angestellten Lehrkraft in der gymnasialen Oberstufe im Umfang von 50 % eines Lehrers mit uneingeschränkter Lehrbefähigung für das Gymnasium die Bewährung nach zwei Jahren annimmt, bei einer Tätigkeit in geringerem zeitlichen Umfang jedoch den Zeitraum entsprechend verlängert, so daß bei einer Tätigkeit im Umfang von 25 % in der gymnasialen Oberstufe ein Zeitraum von vier Jahren angenommen wird. Bei einer Unterrichtsverpflichtung von 25 Wochenstunden bedeutet das, daß zur Erfüllung der zweijährigen Bewährungszeit der Fußnote 13 eine Gesamttätigkeit in der gymnasialen Oberstufe von 50 Wochenstunden erforderlich ist. Das kann bei einem entsprechenden Einsatz der angestellten Lehrkraft in der Oberstufe des Gymnasiums grundsätzlich in zwei Jahren erreicht werden, der Mindestzeitspanne der Fußnote 13, verlängert sich aber bei einem geringeren zeitlichen Einsatz in der gymnasialen Oberstufe entsprechend. Nach dem Vortrag des beklagten Landes ist in einigen - wenigen - Fällen die Zeitspanne der Fußnote 13 von zwei Jahren auch unterschritten worden, was nach der dargestellten Systematik möglich ist.

c) Das vom beklagten Land in Anwendung der Fußnote 13 entwickelte System entspricht billigem Ermessen nach § 315 BGB. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß die Fußnote 13 keinen Anspruch auf Höhergruppierung nach Erfüllung der Mindestbewährungszeit statuiert, sondern nur eine Verpflichtung zur ermessensfehlerfreier Entscheidung begründet.



Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch die in Fußnote 13 eingeräumte Möglichkeit der Höherstufung bzw. Höhergruppierung die betreffenden Lehrkräfte die fehlende Qualifizierung als Lehrer der Klassen 11 und 12 ausgleichen können, die sonst durch ein entsprechendes Hochschulstudium erworben wird, daß die Ausbildungszeit um ein Jahr verlängert. Somit wird dem Interesse der Lehrkräfte Rechnung getragen, die diese Qualifikation zur Zeit ihrer Ausbildung nicht erworben haben, aber schon seit vielen Jahren (in der Regel seit mehr als zwanzig Jahren) in der gymnasialen Oberstufe ohne Beanstandung unterrichten und ohne die Fußnote 13 nicht in die Besoldungsgruppe A 13 höhergestuft bzw. in VergGr. II a BAT-O höhergruppiert werden könnten.

Der Ausgangspunkt des beklagten Landes, die Erfüllung der Bewährung in der Mindestzeit von zwei Jahren bei einem Einsatz von 50 % der Tätigkeit eines Gymnasiallehrers mit uneingeschränkter Lehrbefähigung anzunehmen, entspricht ferner der Systematik des BAT, der die Eingruppierung (§ 22 BAT) und den Bewährungsaufstieg (§§ 23 a, 23 b BAT) davon abhängig macht, daß zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe erfüllen. Auch die Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL vom 22. Juni 1995 legen die überwiegende Tätigkeit der angestellten Lehrkraft in der gymnasialen Oberstufe zugrunde, wenn sie in Abschnitt A 5 bestimmen „Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulformen (Schularten) beschäftigt sind, werden nach ihrer überwiegenden Tätigkeit vergütet“ bzw. in Abschnitt B IV VergGr. III vorsehen: „Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen.“



Auch das Berufungsgericht hat für die Erfüllung der Bewährungsvoraussetzung eine überwiegende Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe verlangt; was nach dem oben Ausgeführten mit der Maßgabe aufrechterhalten werden kann, daß 50 % Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe zu fordern sind.

Entspricht die Verfahrensweise des beklagten Landes zur Anwendung der Fußnote 13, für die Annahme der Bewährung in der Mindestzeit von zwei Jahren einen 50%igen Einsatz in der gymnasialen Oberstufe zu verlangen, billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB, ergibt sich aus dem von der Klägerin vorgetragenen zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit in der Oberstufe des W - Gymnasiums in W - , daß sie im streitgegenständlichen Zeitraum vom 22. Oktober 1994 bis zum 31. Juli 1997 mangels eines entsprechenden Einsatzes in der gymnasialen Oberstufe das Bewährungserfordernis der Fußnote 13 nicht erfüllt hat.

Es kann dahinstehen, ob sich die Klägerin im Unterricht in der gymnasialen Oberstufe tatsächlich bewährt hat bzw. welcher Bewährungsbegriff (§ 2 der Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 bzw. Bewährungsbegriff des BAT bei dem Bewährungsaufstieg nach § 23 a) zugrunde zu legen ist. Da ein Anspruch der Klägerin auf Vergütung von VergGr. II a BAT nicht gegeben ist, kann ferner dahinstehen, ob die Ausschlußfrist des § 70 BAT-O gewahrt ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Hauck
zugleich für den erkrankten
Vorsitzenden Richter Dr. Freitag

Böck

Walther

v. Baumgarten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

